

## **Werk**

**Titel:** Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

**Jahr:** 1750

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Werk Id:** PPN318045818

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818> | LOG\_0093

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Jahr  
der Welt  
2553.

gesagt hat; sondern der Prophet hat es aus Vermessenheit geredet, darum fürchte dich nicht für ihm.

Verstande, an sich hatte. Man sehe die Synopsis des Polus, den Kidder, und vornehmlich den Patrick.

- m) Jon. 3, 10. n) Jer. 18, 7=10. o) In Iesu-  
de Hattorah, c. 10. p) Ueber diese Stelle des  
5 B. Mose. q) Vid. Ainsworth et Parker.  
r) 1 Sam. 3, 19. 20. s) Selden. de Synedr.  
Lib. 3. c. 5. §. 3. t) Matth. 5, 17.

Der Prophet hat es aus Vermessenheit geredet. Es ist eine Verwegenheit, eine stolze Einbildung. Patrick. Oder, wie die 70 Uebersetzer über-

setzen: es ist Gottlosigkeit; und Unkelos: es ist Bosheit. Ainsworth.

Darum fürchte dich nicht für ihm. „Fürchte dich weder für seinen Drohungen, noch für seinen Vorherverkündigungen; habe weder Achtung, noch Hochachtung gegen ihn;“. Oder vielmehr, wie es die jüdischen Lehrer verstehen: „keine Achtung, die du gegen ihn hegen möchtest, müsse dich hindern, ihn um das Leben zu bringen u.“. Ainsworth, Patrick.

u) Maim. de Idolol. c. 5. §. 9.

## Das XIX. Capitel.

Bisher hat Moses den Israeliten solche Dinge vorgetragen, welche mit dem großen und ersten Gebote, Gott, und sonst niemanden, als ihn, zu lieben, ein Verhältniß haben. Nunmehr aber trägt er ihnen verschiedene Pflichten vor, welche die Gebote der andern Tafel vorschreiben, wobey er sich aber an keine gewisse Ordnung bindet, und kein Bedenken trägt, unter diese Sittengesetze einige andere zu mischen, welche die Ceremonien betreffen. In diesem Capitel handelt er I. von den Freystädten, und von dem Todesschlage, der sowol ohne, als mit Wissen und Willen geschah; welches zu dem fünften Gebote: Du sollst nicht tödten, gehöret. v. 1=13. II. Von dem Rechte der Gränzen, welches durch das siebente Gebot: Du sollst nicht stehlen, ist geheiligt worden. v. 14. Und III. von der Bestrafung der falschen Zeugen, welche in dem achten Gebote: Du sollst nicht falsches Zeugniß wider deinen Nächsten reden, getadelt werden. v. 15=21.

**W**enn der Herr dein Gott die Völker wird vertrieben haben, deren Land dir der Herr dein Gott giebt, und wenn du ihr Land besitzen, und in ihren Städten, und in ihren Häusern wohnen wirst; 2. Als denn sollst du drey Städte mitten in dem Lande aussondern, das dir der Herr dein Gott zu besitzen giebt. 3. Du sollst den Weg zubereiten, und die Gränzen deines Landes, das dir der Herr dein Gott zum Erbtheile

v. 2. 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 9. 10. 11. Jos. 20, 2.

B. 1. 2. Wenn ... dein Gott die Völker wird vertrieben haben, 11. Als denn sollst du drey Städte ... aussondern. Gott hatte befohlen, man sollte sechs Freystädte aussondern; dreye gegen Morgen, oder diesseit des Jordans, und dreye gegen Abend, oder jenseit dieses Flusses x). Moses hatte diesem Befehle, was die drey erstern Städte anbetrifft, bereits nachgelebet. Man kann dasjenige nachsehen, was wir bey 5 Mos. 4, 41. 11. angemerket haben. Patrick.

x) 4 Mos. 35, 14. 15.

Mitten in dem Lande 11. Oder vielmehr: in dem Innersten des Landes: denn diese Bedeutung hat das im Grundtexte befindliche Wort auch an andern Orten y). Im übrigen erkennt ein jedweder gar wohl, daß, wenn die Freystädte insgesammt mitten in dem Lande gelegen hätten, solches wider die Absicht des Gesetzgebers würde gewesen seyn, welcher die Flucht derer, die unversehens einen Mord begangen hatten, in die Freystädte erleichtern wollte. Es kann also seyn, daß diese Worte, mitten in dem Lande, so viel heißen, als, an den merkwürdigsten

Orten des Landes z), an hohen erhabenen Orten. Zum wenigsten ist so viel wahr, daß die drey Freystädte des eigentlich so genannten Landes Canaan, Kades auf dem Gebirge Naphthali, Sichem auf dem Gebirge Ephraim, und Hebron auf dem Gebirge Juda a) waren. Ainsworth, Kidder, Parker.

y) Man vergleiche Jerem. 52, 25. mit 2 Kön. 25, 19.  
z) Man sehe die Anmerkungen zu 1 Mos. 2, 9.  
a) Jos. 20, 7.

B. 3. Du sollst den Weg zubereiten, 11. Wir haben diesen Vers bereits in den Anmerkungen zu 4 Mos. 35, 13. 14. erklärt. Hier wollen wir nur zu dem, was wir in Absicht auf das Verhältniß der Anzahl dieser Städte gesagt haben, noch eine Anmerkung der jüdischen Lehrer hinzufügen, welche in folgendem besteht: Wenn diesseit des Jordans für zween Stämme und einen halben drey solche Städte ausgesondert waren, da doch neun Stämme und ein halber jenseit dieses Flusses deren auch nicht mehr als dreye hatten; so wollte es der Gesetzgeber wegen des hitzigen Naturels der Gileaditer also haben, bey welchen, wie

theile geben wird, in drey Theile theilen, damit ein jedweder Todtschläger dahin fliehen möge. 4. Man soll aber also mit einem Todtschläger verfahren, welcher sich dahin begeben hat, daß er am Leben bleiben möge. Wenn jemand seinen Nächsten unversehener Weise schlägt, ohne daß er ihn vorher gehasset hat; 5. Als wenn jemand mit seinem Nächsten in einen Wald gehet, Holz zu hauen, und holet mit der Art, die er in seiner Hand hat, aus, das Holz abzuhauen, und es geschiehet, daß das Eisen von dem Helme herunterfährt, und seinen Nächsten dergestalt trifft, daß er davon stirbt: So soll er in eine von diesen Städten fliehen, daß er am Leben bleiben möge: 6. Damit nicht derjenige, welcher das Recht hat das Blut zu rächen, den Mörder, da sein Herz erhitzt ist, verfolgen, und ihn, weil der Weg zu weit ist, einholen, und ihn todtschlagen möge, da er doch den Tod nicht verdienet hatte, weil er vorher keinen Haß gegen seinen Nächsten hegte. 7. Darum gebiete ich dir: Sondere dir drey Städte aus. 8. Wenn der Herr dein

Vor  
Christi Geb.  
1451.

v. 4. Cap. 4, 41. 42. 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 15. v. 6. 4 Mos. 35, 12. v. 8. Cap. 12, 20.  
1 Mos. 28, 13. 4 Mos. 35, 14. Jos. 20, 7.

Gott

bekannt ist, die Todtschläge etwas gar gemeines waren b). Patrick<sup>944)</sup>. Rechtschaffene Regenten haben allzeit dafür gehalten, es gehöre zu einer wohl-eingerichteten Policy, und zu ihrer Pflicht, vermöge welcher sie für das allgemeine Beste sorgen sollen, auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen ein wachsamcs Auge zu haben. Nichts zeigt von der Pracht und Größe der Römer mehr, als die Wege, die sie mit erstaunlichen Kosten durch das ganze Reich anlegen ließen, und von welchen man noch heute zu Tage so schöne Ueberbleibsel, besonders auf dem appischen Wege, antrifft c). Sie ließen es nicht dabey bewenden, daß sie den Merkur für den Schutzgott der Landstraßen ansahen, sondern sie hatten noch über dieses zwey Göttinnen erdormen; die eine hieß Deverra, und sorgte für die Reinlichkeit der Wege, und die andere Vibilla, welche, wie sie sagen, dafür sorgte, daß sich die Reisenden nicht verirren möchten. Arnobius gedenket der andern d), der heil. Augustinus der erstern e), und man siehet aus einer Stelle der Lebensbeschreibung des Kaisers Vespasianus, wie sehr die Regenten der Stadt Rom für die Erhaltung und die Reinlichkeit der Straßen dieser Hauptstadt des Reichs sorgten. Als dieser Prinz noch nicht mehr, als Bauherr war, und

dieses sein Amt nicht recht beobachtet hatte, so befohl der Caligula, welcher damals auf dem Throne saß, die Soldaten sollten ihm, wenn er sein Ceremonienkleid anhaben würde, einen Schandfleck anhängen. Wir lesen dieses in dem Suetonius f). Parker.

b) Man sehe Nicht. 10. und 11. Hof. 6, 8. c) Ob er gleich über zwey tausend Jahr alt ist, so trifft man ihn doch, auf der Seite gegen Fondi zu, viele Meilen weit, in seiner ersten Vollkommenheit an. Montf. Antiq. expliquées, Tom. 4. p. 178. d) Lib. 4. p. 132. edit. Varior. e) De Civit. Dei, Lib. 6. c. 9. f) In Vesp. c. 5.

B. 4. 5. Man soll aber also mit einem Todtschläger verfahren, u. Man sehe die Anmerkungen zu 2 Mos. 21, 12-14. Kidder, Patrick.

B. 6. Damit nicht derjenige, welcher das Recht hat, das Blut zu rächen, den Mörder ... verfolgen, u. Diese Worte scheinen ganz natürlich mit den letzten Worten des 3. Verses zusammen zu hängen. Es sind also der 4. und der 5. v. eine Parenthese<sup>945)</sup>, und was den Verstand dieses Verses anbetrifft, so haben wir ihn bereits bey 4 Mos. 35, 9. v. angezeigt. Polus, Kidder, Patrick.

B. 7. Darum gebiete ich dir: u. Das heißt: um dieser Ursache willen befehle ich, daß du drey Freystädte

(944) Dieses kann nicht die Ursache gewesen seyn, weil diese Verordnung keinesweges den vorsehlichen Mördern zum Vortheil gegeben ist. Es möchte noch eher eine Wahrscheinlichkeit haben, wenn man es nicht auf den Todtschläger, sondern auf den Bluträcher gedeutet hätte. Bey der Erklärung des 35. Cap. im 4 B. Mose haben unsere Herren Ausleger eine besser gegründete Entscheidung der vorgelegten Frage vorgebracht. Und woher will man beweisen, daß die Gileaditer für allen andern Stämmen ein hitziges Naturel gehabt? Wie diese Beschuldigung aus Nicht. 10. und 11. Cap. könne dargethan werden, das können wir nicht einsehen. Aus Hof. 6, 8. kann es auch nicht geschlossen werden. Was daselbst gesagt wird, Gilead sey ein Land voll Blutschulden, daraus folget weder dieses, daß es zu aller Zeit so gewesen; noch so viel, daß es in Gilead ärger, als in den übrigen Stämmen zugegangen. Das ganze Land war voll Blutschulden, Ezech. 7, 23. und bey dem Hofeas selbst, c. 1, 4. c. 4, 1. 2.

(945) Der vierte Vers ist mit dem dritten genau verbunden, und giebt die Erklärung und Bestimmung der daselbst angezeigten Sache. Der Zusammenhang des sechsten Verses mit den letzten Worten des fünften Verses ist so deutlich, als er nur seyn kann. Wir haben demnach keine Ursache, warum der 4. und 5. v. als ein Zwischensatz anzusehen sey.

Jahr  
der Welt  
2533.

Gott deine Gränzen erweitert, wie er es deinen Vätern geschworen hat, und dir das ganze Land giebt, das er deinen Vätern zu geben versprochen hat, 9. Wenn du dich bestrebest, alle diese Gebote zu beobachten, die ich dir heute vorschreibe, daß du den Herrn deinen Gott liebest, und allzeit in seinen Wegen wandelst: alsdenn sollt du, außer diesen dreyen Städten, noch dreye hinzuthun: 10. Damit das Blut desjenigen, welcher unschuldig ist, in deinem Lande, das dir der Herr dein Gott zum Erbtheile giebt, nicht möge vergossen werden, und du nicht Schuld an dem Todtschlage seyn mögest. 11. Hat aber jemand, der seinen Nächsten hasset, ihm hinterlistiger Weise nachgestellt, und sich wider ihn erhoben, und ihn todtschlagen, und ist in eine von diesen Städten geflohen; 12. Alsdenn sollen die Ältesten seiner Stadt hinschicken, und ihn von dannen holen lassen, und ihn in die Hände desjenigen überliefern, welcher das Recht hat, das Blut zu rächen, damit er sterben möge. 13. Dein Auge soll seiner nicht schonen; sondern du sollt das Blut des Unschuldigen von Israel hinwegthun; so wird es dir wohlgehen. 14. Du sollt die Gränzen deines Nächsten nicht verrücken, welche die Vorfahren in dem Erbtheile

v. 11. 1 Mos. 9, 6. 2 Mos. 21, 12. 14. 3 Mos. 24, 17. 4 Mos. 35, 16. v. 14. Cap. 27, 17. gelez  
Sprüchw. 22, 28. Hes. 5, 10.

städte in gleicher Entfernung aussondern sollt; nämlich, damit derjenige, welcher unglücklicher Weise einen Todtschlag begangen hat, desto leichter möge entrinnen können. Patrick, Pyle.

B. 8. 9. 10. Wenn der Herr dein Gott deine Gränzen erweitert, 2c. Gott, welcher den Patriarchen, und den Israeliten, die von ihnen herkommen, versprochen hatte, er wolle die Gränzen des Landes Canaan bis an den Euphrat erweitern g), wenn sie seine Gebote beobachteten h), saget hier, sie sollten alsdenn drey neue Freystädte an diesen eroberten Orten aufrichten. Allein diese Aufrichtung ist niemals geschehen, weil die Israeliten niemals, wie es doch ihre Schuldigkeit gewesen wäre, die ihnen vorgeschriebene Bedingung der Treue und des Gehorsams erfüllten. Obgleich David und Salomo die Länder, von welchen hier die Rede ist, eroberten, so findet man doch nirgends, daß sie in denselben Freystädte aufrichteten 945). Sie ließen es dabey beywenden, daß sie die Völker derselben zinsbar machten, und schickten ihre Unterthanen niemals dahin, daß sie sich in denselben häuslich niederlassen möchten, wie denn auch die Religion nur diesen das Recht verstatete, sich in eine Freystadt zu begeben, wenn sie unwissender Weise einen Todtschlag begangen hatten. Die Juden sagen, diese Verheißung werde unter der Regierung des Messias in ihre Erfüllung gehen i). Ainsworth, Engl. Bibel, Patrick, Henry.

g) 1 Mos. 15, 18. 2 Mos. 23, 31. 5 Mos. 1, 7. h) 5 Mos. 11, 22-24. i) Main. de Homicid. c. 8. §. 4.

B. 11-13. Hat aber jemand, der seinen Nächsten hasset, ihm hinterlistiger Weise nachge-

stellt, 2c. Man sehe die Anmerkungen zu 4 Mos. 35, 12. 24. 25. 31. Patrick.

B. 14. Du sollt die Gränzen deines Nächsten nicht verrücken, 2c. Die jüdischen Lehrer sagen, dieses Gesetz erstrecke sich nicht weiter, als auf das gelobte Land, und es verbiete, die Gränzen zu verändern, welche, nach der gemachten Eintheilung des Josua, das Gebiete eines jedweden Stammes bezeichnen. Sie sagen ferner, wer dieses thäte, der übertrete ein doppeltes Gesetz, nämlich dieses, und dasjenige, in welchem der Diebstahl verboten wird, und es wäre ihm die Strafe, zweymal gestäupet zu werden, auferlegt worden k). Allein Josephus nimmt dieses Gesetz in einem viel weitläufigern Verstande, und spricht: Es ist nicht erlaubt, die Gränzen zu verändern, weder in dem Lande der Israeliten, noch in den Ländern ihrer Nachbarn, (das heißt ohne allen Zweifel, der benachbarten Völker) mit welchen sie in Friede leben; sondern man soll sie in dem Zustande lassen, in welchem sie sich befinden, weil sie auf göttlichen Befehl also sind eingerichtet worden. Denn, sagt er ferner, die Begierde, welche geizige Leute haben, ihre Gränzen zu erweitern, ist eine Quelle der Kriege und der Unbelligkeiten; und wer sich erkühnet, die Gränzen der Länder zu verändern, der ist auch geneigt, alle übrige Gebote zu übertreten l). Dieses ist ohne Zweifel die Ursache, warum Moses dieses Gesetz bey Gelegenheit der Gesetze wider den Todtschlag giebt m), und warum er in dem folgenden diejenigen, die es übertreten würden, als große Missethäter verflucht n). Der Num: Pom:

(946) Mit diesen Worten, alles Land, das er geredet hat, deinen Vätern zu geben, will Moses ohne Zweifel das ganze Land Canaan anzeigen, nicht aber diejenigen Länder, die David und Salomo erobert, deren Völker sie zinsbar gemacht, die aber eigentlich nicht zu dem Lande der Israeliten gehören haben, noch von ihnen bewohnet worden. Gott hatte befohlen, im ganzen Lande sechs Freystädte auszufondern, 4 Mos. 35, 13. 14. In unserm Texte wird nur von dreyen geredet. Die übrigen drey, die zu diesen noch hinzugehan werden mußten, stehen Jos. 20, 8. aufgezeichnet. Josua hat also diese Verordnung erfüllt.

geleget haben, das du in dem Lande besitzest wirst, welches dir der Herr dein Gott zu besitzen giebt.

15. Ein einiger Zeuge soll wider niemanden gelten, es sey in was für einer Missethat und Sünde es wolle, man mag eine Sünde begangen haben, was für eine man nur will: sondern auf das Wort zweener oder dreyer Zeugen soll die Sache gültig seyn.

16. Wenn ein falscher Zeuge wider jemanden auftritt, um ihn eines Auftrubs zu beschuldigen:

v. 15. Cap. 17. 6. 4 Mos. 35, 30. Matth. 18, 16. Job. 8, 17. 2 Cor. 13, 1. Hebr. 10, 28.

Vor  
Christi Geb.  
1451.

Pompilius machte es eben so, und setzte die heimliche und diebische Veränderung, oder Verwechslung der Güter eines andern unter die Hauptverbrechen o). Man findet in dem Plato ein ausdrückliches Gesetz hiervon p). Patrick. Der Numa gieng noch weiter. Damit er den Grängen der Güter eine noch größere Heiligkeit zuwege bringen möchte, so machte er seinem Volke weiß, ein gewisser Gott, dem er den Namen Terminus besetzte, und welchem er einen Tempel aufrichten ließ, sorgte für die Erhaltung der Grängen, und bestrafte die Verletzung derselben. Daher kommt es, daß man in den lateinischen Dichtern so viele Stellen davon antrifft q); daher kommen so viele abergläubige Gebräuche, über welche Prudentius auf eine angenehme Art gespottet hat r), die aber ganz gewiß älter, als der Numa, sind. Denn die Griechen hatten bereits vor seinen Zeiten ihren Jupiter, und ihren Apollo Sorius, oder Terminus, wie uns solches Dionysius von Halicarnas und Pausanias berichten. Man sehe den Dough-taus s) und Parker t).

k) Selden de I. N. et G. Lib. 6. c. 3. l) Antiqu. Lib. 4. c. 3. m) Es kann auch seyn, daß er dieses Gesetz deswegen bey Gelegenheit der Freystädte anführet, weil denen, die wider ihren Willen einen Mord begangen hatten, und der Vollstreckung des Gesetzes, das ihnen zum Besten war gegeben worden, daran gelegen war, daß die Grängen des Gebietes dieser Städte nicht enger würden. S. den le Clerc. n) Cap. 27, 17. o) Dionys. Halicarnas. Lib. 2. p. 133 edit. Sylburg. Daher kam der Ausspruch des römischen Rechts, Digest. Lib. 47. tit. 21. de Termino moto. p) Plato, de Legib. Lib. 8. Tom. 2. p. 842. edit. Serr. q) Ouid. Fast. Lib. 2. v. 639. etc. Juvenal. Sat. 15. v. 38. 39. Virg. Aeneid. Lib. 12. v. 896. etc. r) Contr. Symmach. Lib. 2. v. 1005. s) Annal. Sacr. Part. 1. Excurs. 63. t) Man sehe auch eine gelehrte Dissertation des Herrn de Boze, von dem Gottesdienste des Gottes Terminus, in den Memoires de l'Académie des Inscriptions, Tom. 1. p. 61. de l'edit. d'Amst. Dieser geschichte Mann merket in derselben an, Moses rede hier von dem Gebrauche der Grängen, als von einem allgemeinen Gesetze. Er befiehl nicht, daß man sie bestimmen soll, sondern er verbietet, sie zu verändern.

In dem Erbtheile . . . das du . . . besitzest

wirst, 2c. Diese letzten Worte scheinen das Gesetz auf die Erhaltung der Grängen einzuschränken, welche Josua und die Ältesten den Gütern eines jeden Stammes und einer jeden Familie bestimmt hatten. Allein das Licht der Natur sagt uns zur Gnüge, daß dieses Gesetz, welches die Gerechtigkeit zum Grunde hat, allenthalben beobachtet werden müsse. 1. Die Grängen der Güter können unmöglich auf eine heimliche Art verändert werden, ohne daß man sich an jemand's Vermögen entweder ganz, oder zum Theil verzeisset. 2. Das allerwenigste, so daraus entsteht, sind Zänkerereyen, Streitigkeiten und Prozesse. Wir wollen noch 3. dieses hinzusetzen, daß es ein augenscheinlicher Eingriff in die allerhöchste Gewalt ist, welche die Grängen der Länder, indem sie dieselben angewiesen, oder bestätigt, geheiligt hat. Henry.

B. 15. Ein einiger Zeuge soll w. Man sehe 4 Mos. 35, 30. und 5 Mos. 17, 6. Patrick.

B. 16. Wenn ein falscher Zeuge wider jemanden auftritt, um ihn eines Auftrubs zu beschuldigen. Das heißt, eines Abfalls; oder, wie die 70 Dolmetscher übersetzen, einer Gottlosigkeit. Ainsworth. Nach der englischen Uebersetzung heißt es: um ihn etwas Böses zu beschuldigen; das heißt: um ihm ein Laster, das er entweder wider Gott, oder wider die Menschen begangen hätte, Schuld zu geben. Diesem zu Folge sagen die jüdischen Ausleger, ob man gleich auf die Aussage eines einzigen Zeugen niemanden habe verurtheilen können; so wäre doch ein einiger Zeuge hinlänglich gewesen, eine Untersuchung wider den Verklagten anzustellen, und, wenn es Geldsachen anbetroffen hätte, ihn zu nöthigen, sich loszuschwören. Sie sagen ferner: obgleich die Aussage eines einzigen wahrhaftigen Zeugen nicht hinlänglich gewesen wäre, einen Angeklagten zu verurtheilen; so wäre doch die bloße Aussage eines einzigen Zeugen, wenn man sie falsch befunden hätte, hinlänglich gewesen, um ihn selbst als einen falschen Zeugen verurtheilen zu lassen u) 947). Ainsworth, Polus, Patrick.

u) Vil. Maim. de Testib. c. 3. Nach der Meinung des Herrn le Clerc muß man die letzten Worte dieses Verses umgekehrt also übersetzen: Um wider denjeni-

(947) Bey der unten angeführten Meynung des Herrn le Clerc ist zu bedenken: 1) daß ורר nicht ein verbum, sondern ein nomen substantivum ist; 2) daß dasselbige überhaupt eine Abweichung von allen Geboten Gottes, und nicht nur von dem Gesetze der Wahrheit, anzeigt, man müste denn das Wort, Wahrheit, in weitläufigem Verstande nehmen, und alle göttliche Worte darunter verstehen. Die allgemeinen Ausdrücke im 15. v. bekräftigen unsere Erklärung. 3) Daß nicht von der Abweichung, sondern von der Verschuldigung derselben, sie mag wahr, oder falsch seyn, die Rede ist.